Die versuchte Annexion st. gallischer Gebietstheile im Jahr 1814

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **2 (1866)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584340

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die versuchte Annexion st. gallischer Gebietstheile im Jahr 1814. *)

Man hat sich schon oft darüber gewundert, dass der helvetische Kanton Linth, welcher grösstentheils Gegenden umfasste, die durch Natur und Geschichte zu enger Zusammengehörigkeit bestimmt zu sein schienen, gleichwohl so schnell wieder auseinandergefallen ist. Wie diess gekommen, darüber fehlen uns einlässlichere Aufzeichnungen von Männern, welche den Begebenheiten von 1802 und 1803 nahe standen; doch irren wir wohl nicht, wenn wir die Ursache jener auffallenden Erscheinung in den nachfolgenden Thatsachen finden. Während der ganzen Zeit der Helvetik sehnten sich die Glarner nach ihrer Landsgemeindeverfassung und nach ihrer hergebrachten, partikulären Freiheit und Selbstständigkeit zurück; sie ertrugen es ungerne, dass Männer aus den benachbarten Bezirken, welche sie früher zu ihren Unterthanen gezählt hatten, nunmehr in den Behörden des Kantons Linth sie beherrschten und durch ihre grössere Stimmenzahl überall den Ausschlag gaben. Die überwiegende Mehrheit des Glarnervolkes hatte auf die helvetische Regierung und Alles, was von ihr ausgegangen war, einen so gründlichen Hass geworfen, dass der Kanton Linth unmöglich dem nämlichen Schicksale entgehen konnte; man befand sich in einer Zeit politischer Aufregung, wo man den grossen materiellen Vortheilen, welche die dauernde Vereinigung des ganzen Linth- und Wallenseegebietes zu Einem Kanton gewähren konnte, nicht viel nachfragte. Die üble Behandlung, welche die Mitglieder der kantonalen Behörden aus den jetzt st. gallischen Bezirken hin und wieder in Glarus erfuhren, konnte dann auch nicht dazu beitragen, diese Bezirke für die Fortdauer der Vereinigung günstig zu stimmen; Glarus, welches da-

*) Wo keine andern Quellen angegeben sind, stützt sich diese Darstellung auf die in unserem Standesarchive aufbewahrten Akten.

mals noch nicht viel anders als ein grosses Dorf war, mochte ihnen wohl als ein ungenügender und zu wenig im Mittelpunkte gelegener Hauptort für einen so grossen Kanton erscheinen; konfessionelle und andere Differenzen mögen noch hinzugekommen sein, um den Wunsch nach Trennung auch bei unsern Nachbaren immer mehr hervortreten zu lassen. Beachtenswerth ist der Umstand, dass, während der Kanton Linth den Einheitsfreunden sein Dasein verdankte, die Schöpfung des Kantons St. Gallen in seinem jetzigen Umfange dagegen ein Werk der föderalistischen Parthei ist. Wir finden nämlich diesen Kanton, bestehend aus den verschiedenartigen Gebietstheilen, die gegenwärtig zu ihm gehören, zuerst aufgestellt in dem, von den Föderalisten ausgegangenen helvetischen Verfassungsentwurfe vom 27. Februar 1802 und nach dem Sturze der Helvetik ging die in Schwyz versammelte Tagsatzung ebenfalls von der Ansicht aus, dass sämmtliche Landschaften, welche bis dahin den Kantonen Säntis und Linth angehört hatten, mit Ausnahme der wiederhergestellten alten Kantone Glarus und Appenzell, sowie der schwyzerischen March, in Zukunft den Kanton St. Gallen bilden sollten. Als sodann Napoleon Bonaparte in die schweizerischen Wirren intervenirte und eine Consulta nach Paris berief, wurde von der Wahlversammlung des Kantons Linth, gehalten in Rapperschwyl den 6. November 1802, der gewesene Regierungsstatthalter und nachherige Landammann Nikolaus Heer als einziger Abgeordneter dahin gesandt. Von den Distrikten Werdenberg, Mels, Schännis und Rapperschwyl erhielt er die Instruktion, ihre Trennung von Glarus und ihre Vereinigung mit dem Kanton St. Gallen auszuwirken, während dagegen das Land Glarus ebenso entschieden zu seinen alten Gränzen und zu seiner alten Verfassung zurückzukehren wünschte. In diesem Sinne reichte Heer in Paris den vier französischen Kommissären, welche mit den schweizerischen Abgeordneten zu verhandeln hatten, eine Note ein*) und die Vermittlungsakte, den beiderseits ausgesprochenen Wünschen willfahrend, vereinigte Utznach, Gaster und Sargans, sowie Werdenberg und Rapperschwyl mit dem Kanton St. Gallen. Dabei ist freilich zu beachten, dass, wie aus den Verhandlungen des Jahres 1814 hervorgeht, der Abge-

*) Der Kanton Glarus (Gemälde der Schweiz Bd. VII) S. 334. (Nach einer handschriftlichen, seit dem Brande nicht mehr vorhandenen Biographie N. Heer's.)

ordnete in Paris nur die Wahl hatte zwischen dem ganzen bisherigen Kanton Linth, mit Einschluss des obern Toggenburg, oder dem Kanton Glarus in seinen alten Gränzen; während er, wie er nachher bemerkte, nicht abgeneigt gewesen wäre, Gaster und Sarganserland allein mit Glarus zu vereinigen.

Der Umsturz der Mediationsakte im Jahr 1814 stellte die Fortexistenz des neugebildeten Kantons St. Gallen, welcher damals noch keineswegs wie jetzt in seinem Innern consolidirt war, auf eine harte Probe, der er ohne die Festigkeit seiner Regierung, ohne das Einschreiten der Tagsatzung und ganz besonders ohne das Machtwort der verbündeten Mächte nothwendig hätte erliegen müssen. Die Völkerschaften der südlichen Bezirke, an einfachere und mehr demokratische Formen gewöhnt, konnten sich mit dem bureaukratisch durchgreifenden Wesen ihrer Regierung und mit der entfernten Hauptstadt, in welcher sie Recht zu suchen hatten, nicht leicht befreunden; es erwachte namentlich in Utznach und im Sarganserlande der Wunsch, sich vom Kanton St. Gallen loszutrennen. An die Spitze der Bewegung stellte sich in Sargans der gewesene Distriktsstatthalter und nachherige Gemeindammann Joh. Baptist Gallati, in seinem Privatleben ein Sonderling, in öffentlichen Angelegenheiten demagogische Mittel keineswegs verschmähend, der Regierung von St. Gallen abgeneigt, weil sie ihn wegen gewaltsamer Selbsthülfe in einer Privatsache einmal mit Landjägerexekution bestraft hatte. Schon im Januar 1814 leitete er Versammlungen von Ausgeschlossenen der Gemeinden, welche in erster Linie eine Verbesserung der kostspieligen St. Gallischen Verfassung, in zweiter Linie, wenn hiefür keine Aussichten vorhanden sein sollten, den Anschluss an den Kanton Graubünden zu verlangen beschlossen. Erst nachdem eine daherige Anfrage von der Gesandtschaft Graubünden's an der Tagsatzung ablehnend beantwortet worden war, tauchte im Mai 1814 die Idee eines Anschlusses an den Kanton Glarus auf, wofür sich die grosse Mehrzahl der darüber angefragten Gemeinden des Sarganserlandes aussprach.*) Eine Flugschrift, welche diese Idee bei den schweizerischen Regierungen befürworten sollte, führte als Gründe, welche für Sargans den Anschluss als wünschenswerth erscheinen lassen, folgende an: die Nähe des Hauptortes Glarus; den täglichen Verkehr zwischen den beiden

*) Henne, Geschichte des Kts. St. Gallen, S. 157 ff.

Ländern; den grossen Antheil, den Glarus als sog. Provisionalort schon vor 1798 auf die Regierung von Sargans hatte; endlich die Aehnlichkeit in Charakter, Sitten und Lebensweise der beiden Völkerschaften. Den Glarnern aber suchte die Flugschrift die Annexion mit folgenden Gründen beliebt zu machen: ihr Handel durch Graubünden und mit Sargans selbst könne, wenn dieses Land ihrem Kanton angehöre, manche Erleichterung erhalten; die vor Kurzem gegründete Brandassekuranz gewinne durch den grössern Kreis, den sie umfassen werde, auch desto grössere Sicherheit bei allzuschweren Unfällen; endlich erlange Glarus, wenn die Militärkapitulationen mit dem Auslande wieder auf den ehemaligen vortheilhaften Fuss gestellt werden, einen viel weitern Werbungskreis, da die Sarganser immer besonders zahlreich in fremde Kriegsdienste getreten seien. Es ist begreiflich, dass solche Gründe geeignet waren in Glarus Anklang zu finden und auf Seite dieses Standes Vergrösserungspläne zu wecken. Glarus hatte sich seit dem Umsturze der Vermittlungsakte im Dezember 1813, im Gegensatze zu den meisten alten Kantonen, aller Annexionsversuche gegenüber den neuen Kantonen enthalten; es geschah dies ohne Zweifel wesentlich unter dem Einflusse Landammann Nikolaus Heer's, welcher als Mitglied der diplomatischen Kommission der Tagsatzung wohl wusste, dass die alliirten Mächte keine Gebietsveränderungen in der Schweiz zu gestatten, sondern die Integrität aller XIX Kantone aufrechtzuhalten entschlossen waren. Es sollen daher auch die Abgeordneten von Sargans, welche am 20. Mai 1814 in Glarus eintrafen, um sich für den Anschluss zu verwenden, von Landammann Heer keineswegs in ihrem Vorhaben ermuntert, sondern vielmehr zum Gehorsam gegen die st. gallische Regierung ermahnt worden sein *). Gleichwohl musste dem Gemeinen Rathe, welcher sich am 24. Mai versammelte, von der Sarganser Abordnung um so eher Kenntniss gegeben werden, als auch von Ausschüssen der Landschaft Gaster sowie von Weesen der Wunsch, mit Glarus vereinigt zu werden, dem Standespräsidium vorgetragen worden war. Der Rath fasste nun folgenden, bereits ein gewisses Schwanken beurkundenden Beschluss: Da der Bestand der XIX Kantone als Basis des Bundesvereins angenommen worden sei, so sei auch die Regierung von Glarus stets von dem

*) Henne a. a. O.

Grundsatze ausgegangen, dass das Gebiet jedes Standes unverändert bleiben werde, und habe daher keine Erweiterung ihres Kantons zu bewirken gesucht. Wenn nun aber von diesem Grundsatze abgewichen und durch Beschlüsse oder Verkommnisse einzelne Landschaften mit andern Kantonen vereinigt werden, so müsse sich auch Glarus seine Convenienz vorbehalten. In diesem Falle werde man auf die gestellten Begehren näher eintreten und untersuchen, wie unserer Verfassung unbeschadet die Verhältnisse mit den zu vereinigenden Landschaften festgesetzt werden könnten.

Inzwischen hatten auch in der ehemaligen Grafschaft Utznach die Wünsche und Bestrebungen, welche auf Trennung vom Kanton St. Gallen hinzielten, eine bestimmtere Gestalt angenommen. Schon seit dem Monat Februar wurden daselbst Versammlungen von Gemeindsabgeordneten gehalten, in denen zuerst nur eine wohlfeile und mehr demokratische Verfassung begehrt wurde; bald aber konnte Ammann Boxler der Versammlung eröffnen, dass ihm von katholischen Glarnern der Antrag gemacht worden sei, die Landschaften Utznach, Gaster und Sargans mit dem Kanton Glarus zu vereinigen. Es ist allerdings begreiflich, dass diese Annexionspläne namentlich bei unsern Katholiken Anklang fanden, weil in dem so erweiterten Kanton die Mehrheit der Bevölkerung ihrer Confession angehört hätte. Nachdem Abgeordnete von Utznach, welche nach Zürich geschickt wurden, aus ihren Unterredungen mit Tagsatzungsgesandten etwelche Hoffnung geschöpft hatten, beschloss die Versammlung am 30. April, die Trennung vom Kanton St. Gallen zu verlangen, und am 2. Mai, sich an den Kanton Schwyz anzuschliessen. Schwyz befand sich damals in einer sehr reaktionären Strömung: es glaubte, ohne den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen zu müssen, die Zustände vor 1798 wieder herbeiführen zu können und ergriff daher in der Annexionsfrage eine kecke Initiative, während Glarus, schüchterner, aber auch die wirklichen Conjunkturen besser würdigend, noch zurückhielt. Schon am 10. Mai, als die Tagsatzung den Art. 1 des Bundesvertrags berieth, behielt sich die Gesandtschaft von Schwyz die Ansprüche ihres Standes auf Utznach vor und drückte dabei die Hoffnung aus, dass St. Gallen diese kleine Landschaft freiwillig abtreten werde. Den 26. Juni aber beschloss die Landsgemeinde von Schwyz nun förmlich, Rechtsansprüche auf die Grafschaft Utznach zu erheben und deren Vereinigung mit

dem Kanton zu verlangen; am folgenden Tage fragte der dortige Landrath bei Glarus an, ob nicht Utznach und Gaster von den beiden Kantonen gemeinschaftlich reklamirt werden sollten, wobei er die Meinung hatte, dass nachher Schwyz auf Gaster sowie Glarus auf Utznach Verzicht leisten würde. Dieses entschiedene Vorgehen von Schwyz konnte nicht verfehlen, auf unsern Kanton, namentlich auf den katholischen Theil desselben einen gewissen Einfluss auszuüben und die bereits vorhandenen Annexionsgelüste stärker und bestimmter hervortreten zu lassen. Allein ehe noch Glarus auf das Schreiben von Schwyz antworten konnte, hatte St. Gallen bereits gegenüber dem Schwyzer Landsgemeindebeschlusse die Intervention des Präsidenten der Tagsatzung sowie der Gesandten der alliirten Mächte, welche damals sehr bedeutend in die schweizerischen Verhältnisse eingriffen, erwirkt. Letztere erklärten in einer sehr scharf gehaltenen Note an die Stände Schwyz und Glarus: »es sei der bestimmteste Wille der Mächte, dass der Kanton St. Gallen in seiner bisherigen geographischen Gestalt ganz unverändert fortbestehe; wer immer hiergegen etwas zu unternehmen wage, gebe sich allen den Folgen preis, welche die Tagsatzung zu Handhabung des Friedens gegen die Ruhestörer verhängen müsste und worin ihr äusersten Falls sogar die Mächte, zu Erwahrung ihrer wiederholten feierlichen Versicherungen, mit aller Kraft beistehen würden.« Der Präsident der Tagsatzung aber, Bürgermeister von Reinhard, erinnerte an den Tagsatzungsbeschluss vom 28. Mai, welcher allen Kantonen die Aufrechthaltung des Status quo zur Pflicht machte, und ersuchte die Regierung von Glarus darauf hinzuwirken, dass nicht an der nächstens sich versammelnden Landsgemeinde ähnliche Schritte wie in Schwyz geschehen. In der That wurde dann an der Glarner Landsgemeinde, die am 3. Juli wegen des Entwurfes einer Bundesurkuude zusammentrat und welcher der russische Gesandte Graf Capodistria persönlich beiwohnte, ein bestimmter Beschluss wie in Schwyz nicht gefasst. Es erschienen zwar Abgeordnete von Gaster, Weesen und Sargans, welche durch einen glarnerischen Anwalt das Begehren ihrer Landschaften, mit dem Kanton Glarus vereinigt zu werden, vortragen liessen, und es wurde von vielen Seiten der Wunsch geäussert, dass demselben entsprochen werden könnte; allein von anderer einflussreicher Seite wurde auch dagegen gesprochen *) und

*) Mittheilung eines Augenzeugen (des Hrn. alt Erzieher M. Lütschg an der Linthkolonie.)

zuletzt fand man für angemessen, die weitere Behandlung einer so delikaten Frage der Obrigkeit zu überlassen und ihr nur im Allgemeinen den Auftrag zu ertheilen, dass sie den Gegenstand fortwährend im Auge behalten solle. Der Gemeine Rath ertheilte nun am 5. Juli der Regierung von Schwyz folgende diplomatisch gehaltene Antwort: Glarus sei geneigt, mit Schwyz gemeinschaftlich zu handeln; da aber die Sache mit Klugheit und Sorgfalt eingeleitet und behandelt werden müsse, damit dadurch nicht die Ruhe des Vaterlandes gefährdet werde, so erscheine es als zweckmässig und erforderlich, dass sich die beiderseitigen Tagsatzungsgesandtschaften in Zürich über die vorzunehmenden Schritte miteinander berathen.

Dass indessen die Annexionsgelüste in Glarus im Steigen begriffen waren, beweist die Instruktion, welche ebenfalls am 5. Juli der Gesandtschaft auf die Tagsatzung mitgegeben wurde: sie solle auf die schicklichste Weise und mit möglichstem Nachdrucke dahin wirken, dass den lebhaft geäusserten Wünschen der Grafschaft Sargans sowie der Landschaft Gaster und Weesen, sich mit unserm Lande zu vereinigen, entsprochen werden könne. Die Gesandtschaft gab zwar am 18. Juli eine Erklärung in diesem Sinne an das Protokoll der Tagsatzung, jedoch ohne besondern Nachdruck darauf zu legen und nicht ohne zu betonen, dass sie sich nur auf dem rechtlichen und verfassungsmässigen Wege dafür verwenden werde. Dem Beispiele von Schwyz folgend, erliess dann am 24. Juli die Regierung von Glarus eine direkte Zuschrift an diejenige von St. Gallen, worin sie Sargans, Gaster und Weesen, sowie Utznach förmlich reklamirte, jedoch hinsichtlich dieser Reklamation freundschaftliche Unterhandlungen einzuleiten wünschte; sie berief sich dabei auf die von den erstern drei Landschaften ausgesprochenen Begehren, auf den täglichen grossen Verkehr mit denselben und auf die Herrschaftsrechte, welche Glarus bis 1798 dort besessen habe. Die offenbar flüchtige und mangelhafte Redaktion dieses Schreibens, welche zu der grossen Tragweite des darin gestellten Begehrens in einem auffallenden Missverhältnisse steht, lässt vermuthen, dass die leitenden Staatsmänner unsers Kantons mit dem gethanen Schritte nicht einverstanden waren. Die Regierung von St. Gallen antwortete darauf unter'm 30. Juli Folgendes: Wenn zwar die Partheimänner, welche im Sarganserlande Unruhen zu erregen wussten, sich hin und wieder auf Anstiftung von Seite der Glarner und sogar auf den Schutz der

Regierung von Glarus zu beziehen gewagt haben, so habe St. Gallen doch nie daran gezweifelt, dass Letztere jenes Vorgehen entschieden missbilligen werde, und sein Vertrauen auf das bundesbrüderliche Wohlverständniss der beiden Regierungen sei so fest gegründet gewesen, dass es am allerwenigsten von Glarus Ansprachen und Zumuthungen besorgt hätte wie diejenigen vom 24. Juli, welche den anerkannten rechtlichen Bestand des Kantons St. Gallen so wesentlich angreifen. Glarus habe ja ungezwungen, gleich den übrigen mitregierenden Ständen, auf die nun angesprochnen Landschaften im Jahr 1798 Verzicht geleistet und im Jahr 1803 von einer dauernden Vereinigung mit ihnen selbst nichts wissen wollen. Zudem hätte Glarus auch vor der Verzichtleistung gegenüber der Grafschaft Sargans nur auf den achten Theil der Landesherrlichkeit Anspruch machen können. Wenn aber Glarus, bei dem offenbar ungünstigen Stande seiner Rechtstitel, sich weniger auf diese als auf die im Namen der betreffenden Völkerschaften ihm vorgetragenen Wünsche berufe, so müsse es doch selbst einsehen, wie sehr es allen Begriffen von öffentlichem Rechte widerstreiten würde und wie gefährlich es für die Ruhe aller Kantone und namentlich einer Bundesgenossenschaft wäre, wenn man solchen Begehrlichkeiten die mindeste Rechtskraft beilegen wollte. Da es sich offenbar um Recht und Unrecht handle, so sei bei der alten Biederkeit der Glarner nicht daran zu zweifeln, dass sie sich von der Richtigheit der St. Gallischen Anschauungsweise überzeugen und in Vergessenheit alles Desjenigen, was ein Augenblick getrübter Ruhe in der Eidgenossenschaft herbeigeführt haben möge, das frühere gute Vernehmen zwischen den beiden Kantonen wiederherzustellen bemüht sein werden. — Ueber den Eindruck, den dieses Antwortschreiben St. Gallen's in Glarus machte, erfahren wir aus dem Rathsprotokolle nichts; es heisst hier nur, man habe beschlossen, dasselbe ad acta zu legen. Wahrscheinlich war der Inhalt der Antwort, für alle Weiterblickende wenigstens, kein unerwarteter!

Wenige Tage nachdem die Antwort an Glarus abgegangen war, sah sich St. Gallen veranlasst, bei der Tagsatzung eidgenössische Intervention in Utznach und Sargans zu verlangen, weil in diesen Bezirken Terrorismus und vollständige Gesetzlosigkeit herrsche. In Utznach habe die Absendung eines Regierungskommissärs einen tumultarischen Auftritt veranlasst: ein herbeigerufener Haufe Bauern

habe sich im grössten Ungestüm vor der Wohnung des Abgeordneten versammelt und sei lärmend und aufrührerisch mit drohenden Worten und Geberden bis vor sein Zimmer gedrungen, um ihm die Herausgabe des in Beschlag genommenen Protokolls der sog. Landeskommission abzutrotzen. Noch trauriger sei die Lage in Sargans, wo Gallati sich regelmässig von bewaffneten Anhängern bewachen lasse, mehrere Hunderte bisweilen nächtlich zusammenkommen, die wahren Patrioten misshandelt und mit blutigen Auftritten bedroht werden. Von Bezahlung der Steuern und Abgaben sei weder im einen noch im andern Bezirk mehr die Rede. Als dieses Interventionsbegehren St. Gallens in der Tagsatzung zur Sprache kam, äusserte die Gesandtschaft von Schwyz sich folgendermassen: Ihr Stand habe die Utznacher angewiesen, sich ruhig zu verhalten und den Erfolg der eingeleiteten Unterhandlungen in Geduld zu erwarten, aber das gewaltthätige Benehmen der Regierung von St. Gallen, welche den Leuten ihren Wunsch, einem andern Kanton anzugehören, als Verbrechen angerechnet und sie zur Theilnahme an den st. gallischen Verfassungsarbeiten habe anhalten wollen, habe nach und nach die Gemüther in Gährung gebracht. Nach vielen Versuchen, die erklärte Abneigung gegen St. Gallen zu bekämpfen, habe die Regierung einen Kommissär nach Utznach gesandt, welcher daselbst heftige Drohungen gegen die Anhänger der Vereinigung mit Schwyz ausgestossen und, statt die Gemüther zu besänftigen, beinahe einen gewaltsamen Ausbruch der Volksleidenschaften herbeigeführt habe. In ähnlichem Sinne liess sich Glarus vernehmen: Nicht Aufruhr oder Anarchie herrsche dermalen in Sargans und Gaster, sondern die entschiedenste Abneigung gegen eine fernere Vereinigung mit St. Gallen. Das Volk sei ruhig, aber entschlossen. Gewiss wären die Sachen niemals soweit gekommen, wenn die st. gallischen Behörden mit grösserer Schonung und Vorsicht gehandelt, wenn sie nicht versucht hätten, durch Gewalt einen Wunsch zu unterdrücken, den die gegenwärtige Lage der Schweiz nebst vielen der grössten Rücksicht würdigen Gründen rechtfertige. Als sie insbesondere gegen den Gemeindammann Gallati strenge Massregeln einleiten wollten, sei die Besorgniss des Volkes erwacht, dessen Anhänglichkeit an ihn sich sofort durch Gegenanstalten zu seiner Sicherheit zeigte. Und wie bis dahin die Verfügungen der Regierung von St. Gallen den Zweck gänzlich verfehlt hätten, so müsste auch jetzt die Anwendung mili-

tärischer Massregeln das Uebel vollends unheilbar machen. — Die Tagsatzung fasste sodann, auf den Antrag ihrer diplomatischen Kommission, unter'm 16. August folgende Beschlüsse: 1) Es soll der Regierung des Kantons St. Gallen zu Herstellung der gesetzlichen Ordnung und des Gehorsams in den Distrikten Utznach und Sargans, sowie auch zu Handhabung des von der Tagsatzung beschlossenen Status quo die angemessene Unterstützung zugesichert und zu diesem Ende zwei eidgenössische Repräsentanten ernannt und nach St. Gallen abgeordnet werden. 2) Die eidgenössischen Repräsentanten werden mit der Regierung sich über die anzuwendenden Mittel berathen, die beiden Distrikte zu Erfüllung ihrer Pflichten, zur Ruhe und Gehorsam ernstlich auffordern und nach allen Kräften sich bestreben, auf gütlichen Wegen diesen Endzweck zu erzielen. 3) Sollten wider Erwarten Warnungen und Ermahnungen fruchtlos bleiben und eine oder mehrere Gemeinden in ihrem Ungehorsam verharren, so sollen die eidgen. Repräsentanten die Vollmacht haben, die erforderlichan kräftigern Massregeln zu ergreifen, damit der Zweck ihrer Sendung erreicht werde. 4) Durch diese bloss zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung bestimmten Vorkehrungen soll dem Entscheid über die von einigen Kantonen gegenüber den Distrikten Utznach und Sargans erhobenen Ansprachen und über das endliche Schicksal dieser letztern durchaus nicht vorgegriffen und die Rechte keines Theils gefährdet werden.

Die letzte Bestimmung dieses Tagsatzungsbeschlusses macht es uns zur Pflicht, bevor wir die eidgen. Repräsentanten auf ihrer Reise begleiten, einen Blick zu werfen auf den allgemeinen Stand der schweizerischen und den besondern der st. gallischen Territorialfragen. Die Tagsatzung hatte nämlich an dem Tage, wo sie obigen Beschluss fasste, zugleich auch den modifizirten Entwurf eines Bundesvertrages, welcher nachher von der grossen Mehrheit der Stände angenommen wurde, und eine demselben angehängte Uebereinkunft zu Stande gebracht. Nach letzterer sollten die Territorialansprachen älterer gegenüber den neuen Kantonen bis zum 24. August genau und detaillirt eingegeben werden; alsdann sollte sowohl der ansprechende als auch der angesprochene Theil zwei Vermittler ernennen, und wenn es diesen nicht gelingen würde, im Laufe von drei Monaten die Parteien miteinander zu vereinbaren, so sollte über die Territorialansprachen das eidgenössische Recht walten. In Folge

dieser Uebereinkunft beschloss der Gemeine Rath von Glarus am 25. August, dem Vororte Zürich eine Erklärung über seine Gebietsansprüche einzureichen, in welcher dieselben jedenfalls besser begründet sind, als in der Zuschrift an St. Gallen vom 24. Juli; man sieht sogleich, dass sich nunmehr eine gewandtere Feder der Sache bemächtiget hatte. Die Erklärung beginnt mit der Bemerkung, die Regierung von Glarus sei anfänglich der Ansicht gewesen, dass der Besitzstand der sämmtlichen Kantone unverändert bleiben werde, und von dieser Ansicht geleitet, habe sie weder ihre Rechte noch Bedürfnisse und Convenienz zur Sprache bringen wollen. Sie habe diesen Pfad auch dann noch verfolgt, als benachbarte Landschaften bereits ihren dringenden Wunsch, mit dem Kanton Glarus vereinigt zu werden, auf die unzweideutigste Weise ausgesprochen hatten. Da nun aber verschiedene andere Kantone ihre Rechte geltend zu machen sich entschlossen, so habe auch Glarus nicht länger anstehen können, seine Rechte wahrzunehmen und dem Wunsche der benachbarten Gegenden auf gesetzlichem Wege zu entsprechen. Durch die Freilassungsurkunden von 1798, zu welchen Glarus gerne mitgewirkt habe, sei den Landschaften Utznach, Gaster, Weesen und Sargans freigestellt worden, sich an einen ihrer Nachbarkantone anzuschliessen; nunmehr wünschen sie die Einverleibung in den Kanton Glarus, nachdem sie eine Zeit lang durch fremden Ausspruch, nicht durch eigenen Willen dem Kanton St. Gallen zugetheilt gewesen seien. Die Bewohner dieser Landschaften verlangen mit einem Kanton vereinigt zu werden, dessen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, einfach und wenig kostspielig, mit ihren Sitten und Gebräuchen ganz übereinstimme und mit dem sie durch örtliche Lage, durch täglichen Verkehr und durch alle Verhältnisse bereits enge verbunden seien. Der Kanton Glarus müsse diese Vereinigung wünschen, weil eine solche Gebietsvermehrung seiner stark angewachsenen Bevölkerung es möglich machen würde, sich über einen grössern Flächenraum zu verbreiten, und weil erleichterter Verkehr mit den fraglichen Gegenden für ihn eines der hauptsächlichsten Bedürfnisse sei. Gaster, am Ausgange des Linththales liegend, Weesen, der einzige Landungsplatz am nördlichen Gestade des Wallensee's, Sargans, dem nämlichen Wasserbecken angehörend und ebenfalls von hohen Bergen umschlossen, — alle diese Gebiete gehören ihrer Lage nach zum Nachbarlande Glarus

und werden daher auch jedem andern Kanton stets fremd bleiben. In Bezug auf die Rechtstitel, welche den Kantonen Schwyz und Glarus auf Utznach und Gaster zustehen, beruft sich Glarus auf die von Schwyz eingereichte Denkschrift; mit Rücksicht auf Sargans hofft es, dass die ehemals mitbeherrschenden Stände dieses Land, welches sich stets durch Anhänglichkeit und Biedersinn auszeichnete, in seinen Wünschen gerne erhört wissen werden und dass die Gesammtheit der Kantone einem seiner ältesten Mitstände gerne eine Erweiterung gönnen werde, welche Niemanden, auch dem ohnedies grossen Kanton St. Gallen selbst nicht zum Nachtheil gereichen, für die betheiligten Landesgegenden aber von grösster Wichtigkeit sein würde. — Eine ähnlich lautende, nur noch etwas ausführlichere Denkschrift, in französischer Sprache abgefasst, wurde unter'm 15. September 1814 von der Tagsatzungsgesandtschaft des Kantons Glarus an die Gesandten der alliirten Mächte in Zürich erlassen. Wir entheben derselben blos die Schlussworte, weil sie wohl am besten Auskunft geben über den Standpunkt, den wenigstens die leitenden Staatsmänner in dieser Sache einnehmen; sie lauten folgendermassen: »Der Kanton Glarus sieht mit Ruhe der zu treffenden Entscheidung entgegen. Wenn die Ansprachen anderer Kantone eine günstige Aufnahme finden, so darf er auf gleiche Behandlung hoffen; wenn aber höhere Betrachtungen jeder Aenderung an dem Territorialbestande der Kantone sich widersetzen, so wird er dem Wohle des gesammten Vaterlandes seine Wünsche zum Opfer bringen.« Als bezeichnend ist an den beiden Denkschriften hervorzuheben, dass die politischen und materiellen Interessen, welche eine Vereinigung st. gallischer Gebietstheile mit dem Kanton Glarus zu fordern schienen, in den Vordergrund gestellt werden, während man es dem Kanton Schwyz überliess, sich auf die vergilbten Pergamente zu berufen, welche noch bestehende Eigenthumsrechte an jenen Landschaften beweisen sollten.

Da die von Schwyz gewünschte Verständigung über gemeinschaftliches Vorgehen bis dahin nicht erfolgt war, so erschien in der zweiten Hälfte des Monats September ein Abgeordneter von Schwyz, Statthalter Zay, in Glarus und verlangte, dass unser Kanton zu Gunsten von Schwyz auf seine Rechtsansprüche gegenüber der Grafschaft Utznach Verzicht leiste. Der Gemeine Rath scheint indessen gefunden zu haben, es zieme sich nicht die Bärenhaut zu

theilen, ehe man den Bären wirklich erlegt habe; das Protokoll sagt darüber, man habe gefunden: »Da unsere Ansprüche, so wir mit Schwyz auf Utznach und Gaster machen, noch nicht zu unsern beidseitigen Gunsten entschieden seien, so würde es unserer Reputation zuwiderlaufen eine solche Cessionsakte auszuliefern.» Das Verhältniss zu Schwyz, welches im Juli und August ein freundschaftliches gewesen, war im September bereits wieder dadurch getrübt worden, dass, während Glarus mit der Mehrheit der Kantone den Bundesvertrag angenommen hatte, Schwyz dagegen auf einer ganz unfruchtbaren Opposition gegen denselben beharrte und von den Berathungen der Tagsatzung sich ferne hielt. Eine zweite Mission des Statthalter Zay nach Glarus, wo er am 25. Oktober dem Gemeinen Rathe selbst die Wünsche und Ansichten seines Standes vortrug, hatte ungefähr den nämlichen Erfolg wie die erste Sendung. Die Antwort, welche Glarus unterm 3. November darauf ertheilte, lautete folgendermassen: Was die verlangte Cession betreffe, so finde Glarus, dass dieselbe im gegenwärtigen Augenblicke, wo den beiderseitigen gerechten Ansprüchen so wenig Rechnung getragen werde, zu voreilig sein würde; zudem wäre der Rath ohne Ermächtigung der Landsgemeinde dazu nicht befugt. Sobald einmal begründete Aussicht dafür vorliege, dass die reklamirten Landestheile vom Kanton St. Gallen losgetrennt werden können, so werde es keiner besondern Schwierigkeit unterliegen, sich über die gegenseitige Cession der Rechtstitel brüderlich zu verständigen, damit jeder Stand den ihm besonders convenirenden Theil erhalte. Glarus habe keine Gelegenheit versäumt, seine Ansprüche an der Tagsatzung geltend zu machen und darauf zu dringen, dass durch das eidgenössische Recht darüber entschieden werde. Da nun die Uebereinkunft vom 16. August einen etwas abweichenden Weg für die Geltendmachung solcher Ansprüche angewiesen, Schwyz aber seither keinen Antheil mehr an den gemeineidgenössischen Berathungen genommen habe, so sei nach diesem so bedauerlichen und für das Restitutionsgeschäft besonders nachtheiligen Austritte für Glarus nichts anders übrig geblieben als seine Ansprüche in gleicher Weise zu verfolgen, wie es von den übrigen dem Bunde beigetretenen Ständen geschehe. Mit Begierde sehe nun Glarus dem Augenblicke entgegen, wo, in Folge eines jüngst ergangenen Tagsatzungsbeschlusses, eine Vermittlung zwischen Schwyz und St. Gallen werde angebahnt

werden; es dürfe hoffen, dass seine Ansprüche alsdann auf gleichem Fusse werden behandelt werden wie diejenigen von Schwyz. Die beiderseitigen Reklamationen können aber jedenfalls nicht durchaus gleichförmig gehalten werden, einerseits weil Glarus sich hinsichtlich des Status quo bereits durch wiederholte Erklärungen nicht ganz im Sinne von Schwyz ausgesprochen habe, anderseits weil bei den Ansprüchen auf Sargans nicht die gleichen Verhältnisse obwalten wie bei denjenigen auf Utznach und Gaster. — Nach dieser Korrespondenz mit Schwyz geriethen die Verhandlungen über die Territorialansprüche so ziemlich in's Stocken. Eine Vermittlung zwischen Schwyz und St. Gallen, betreffend die Grafschaft Utznach, fand unter Beiziehung von Magistraten aus unbetheiligten Kantonen im Dezember 1814 allerdings statt, allein sie führte, wie vorauszusehen war, zu keinem Resultate. Immer mehr gewöhnte man sich in der Schweiz daran, den definitiven Entscheid über die Gebietsansprachen vom Wienerkongresse zu erwarten, und wie nach dem ganzen Verhalten der bei der Schweiz beglaubigten Gesandten der alliirten Mächte nicht anders vorausgesetzt werden konnte, erfolgte dieser Entscheid im März 1815 in dem Sinne, dass die Integrität sämmtlicher XIX Kantone als unantastbare Grundlage für die neue Eidgenossenschaft aufgestellt wurde. Hierdurch war auch dem Kanton St. Gallen sein ganzes bis dahin besessenes Gebiet gesichert.

Wir kehren nun zurück zu der von der Tagsatzung angeordneten Sendung eidgenössischer Kommissarien nach dem Kanton St. Gallen, die für uns ein um so grösseres Interesse hat, als dabei ein Mann mitwirkte, dessen Namen das Glarnervolk stets mit dankbarster Verehrung nennen wird. Zu eidgen. Repräsentanten waren nämlich ernannt worden: Landammann Jakob Zellweger von Appenzell A. Rh. und Rathsherr und Linthpräsident Joh. Conrad Escher von Zürich. Hatte, wie wir gesehen haben, schon früher eine weit verbreitete Gährung im Kanton St. Gallen bestanden, so kam dieselbe nun vollends zum Ausbruche, nachdem der Grosse Rath am 31. August von sich aus, ohne das Volk zu befragen, und mit geringer Mehrheit eine neue Verfassung angenommen und hierauf die Regierung zu Einführung derselben direkte Volkswahlen für einen Dritttheil des Grossen Rathes angeordnet hatte. Nicht bloss in Utznach und Sargans, sondern auch im Rheinthal und in der alten Landschaft wurde an manchen Orten die Vornahme dieser Wahlen vom Volke

verweigert und fanden revolutionäre Auftritte statt; ja es brachen zuletzt unter den zu Herstellung der Ordnung in die Hauptstadt berufenen Kantonaltruppen selbst Unruhen aus, so dass die Regierung am 25. September sich veranlasst sah, nach dem Oertchen Hub an der thurgauischen Gränze zu fliehen. In diesem Augenblicke trafen die eidgen. Repräsentanten in St. Gallen ein; sie begannen ihre Mission im Rheinthal und in der alten Landschaft, wo sie durch ernstes und taktvolles Zureden ziemlich leicht die Gemüther zu beruhigen und die Vornahme der Wahlen zu bewirken wussten. Die schwierigste Aufgabe hatten sie indessen im Bezirk Sargans zu erfüllen, wo Gallati mit seinem Landesausschusse das Regiment führte und eine am 17. September abgehaltene Landsgemeinde neuerdings die Trennung von St. Gallen und Vereinigung mit Glarus beschlossen hatte. Den 8. Oktober erschienen die Repräsentanten, bloss von etlichen Kavalleristen begleitet, in Sargans und sofort stellte sich ihnen Gallati vor, welcher die Wünsche des Volkes und sein eigenes Benehmen zu rechtfertigen suchte. Die Repräsentanten verlangten von ihm eine schriftliche Erklärung, dass er sich von nun an aller ungesetzlichen Schritte, wie die eigenmächtige Berufung einer Landsgemeinde es gewesen war, enthalten werde, und da er dieselbe nicht ausstellen wollte, so erhielt er Zimmerarrest. Auf Zureden seines Bruders entschloss sich Gallati nachher, die Erklärung zu unterzeichnen und hierauf lieferte er den Repräsentanten auch einige Schriftstücke aus, welche beweisen sollten, dass er vom Volke zu den Schritten, die er sich erlaubt habe, genöthigt worden sei. Kaum aber war Gallati freigelassen und zu Hause angelangt, so liess er durch seine Freunde verbreiten: es seien ihm wichtige Papiere unter Drohungen abgefordert worden; es sei im Interesse des Volkes nöthig, dieselben zurückzuerhalten. Nun entstand, da es gerade Sonntag war, nach beendigtem Gottesdienste ein allgemeiner Auflauf, zum Theil von Bewaffneten: die Menge drang mit wildem Lärm in die Wohnung der Repräsentanten ein und forderte die Schriften zurück. Zellweger und Escher erklärten mit Festigkeit, dass sie dieselben nicht ausliefern werden, und verlangten von Gallati, dass er vor allem Volke selbst erkläre, ob ihm die Papiere wirklich abgetrotzt worden seien. Er wich es aus, auf diese Frage zu antworten, und sagte, man habe wenigstens die Unterzeichnung einer Erklärung, unter Androhung, ihn nach St. Gallen abführen

zu lassen, von ihm verlangt. Hierauf entstund neuer, heftiger Lärm; es wurden Stimmen laut, man solle die Repräsentanten festnehmen, und wirklich wurde Zellweger von einem der ergrimmtesten Wühler beim Halse angefasst. Noch als die Repräsentanten ihren Wagen bestiegen, um eiligst Sargans zu verlassen, warf sich einer der Verwegensten auf Escher, dem er das Paket mit den Schriften aus der Tasche riss; Escher aber, eben so kräftig, rang mit ihm und brachte dasselbe wieder an sich. Die Tagsatzung, welcher die Repräsentanten über den Erfolg ihrer Sendung Bericht erstatteten, beschloss einmüthig die militärische Besetzung des Sarganserlandes und ertheilte den beiden Abgeordneten den Auftrag, auf's Neue nach jenen Gegenden abzugehen und von allen an ihre Verfügung gestellten Mitteln Gebrauch zu machen, um die gesetzliche Ordnung in allen Theilen des Kantons St. Gallen wieder herzustellen und die Verfassung in allen Kreisen einzuführen. Auch die Gesandtschaft von Glarus stimmte diesem Beschlusse bei, weil es sich darum handelte, die Würde und das Ansehen der Tagsatzung, welche in der Person ihrer Abgeordneten verletzt worden war, wiederherzustellen. Auf ihrer zweiten Reise nach Sargans machten die beiden Repräsentanten noch von Weesen aus einen kleinen Abstecher an den Molliserkanal, wo die Linth bereits seit mehreren Jahren in ihrem neuen Bette floss, und hier wurde der Schöpfer dieses herrlichen Werkes von einigen, wegen des Sarganserstreites erhitzten Näfelsern mit dem Zurufe begrüsst: »Der Präsident Escher sei der grösste Schelm auf Gottes Erdboden.«*) Ohne Widerstand wurde nun die Landschaft Sargans mit eidgenössischen Truppen besetzt und die Abhaltung von Wahlversammlungen behufs Einführung der St. Gallischen Verfassung angeordnet. Bei dieser Sachlage fand sich die Regierung von Glarus veranlasst, gegenüber den eidgen. Repräsentanten einen Schritt zu thun, damit es nicht den Anschein habe, als ob alle Ansprüche auf Sargans und alle Sympathien für diese Landschaft aufgegeben seien. Den 20. Oktober erschienen Landammann Carl Burger von Näfels und Landshauptmann Peter Zwicki von Mollis, von der Standesfarbe begleitet, als Abgeordnete ihrer Regierung in Sargans und eröffneten den eidgen. Repräsentanten Folgendes: Glarus habe die leidigen Auftritte, welche vor

*) Hottinger's Escher von der Linth, S. 242—247.

Kurzem dort stattgefunden, mit wahrer Missbilligung und aufrichtigem Bedauern vernommen; jedoch müsse es darauf dringen, dass die Einführung der St. Gallischen Verfassung in den von ihm angesprochenen Landestheilen in einer, der Handhabung des Status quo und den Stipulationen der Uebereinkunft vom 16. August unnachtheiligen Weise vor sich gehe. Zugleich möchte Glarus den eidgen. Repräsentanten empfehlen, bei nun hergestellter Ruhe und Ordnung die kostspielige militärische Besetzung baldmöglichst aufhören zu lassen und mit fernern exekutorischen Massregeln, wie Verhaftungen und Sequestrationen, inne zu halten, bis die Tagsatzung sich darüber ausgesprochen haben werde, ob eine Spezialuntersuchung gegen einzelne Schuldige stattfinden solle. Die eidgen. Repräsentanten erwiderten hierauf: sie werden von den angehörten Eröffnungen der Tagsatzung ungesäumt Kenntniss geben und deren Weisungen gewärtigen; in anderweitige offizielle Verhandlungen können sie, da sie lediglich der Tagsatzung über ihre Verrichtungen Rechenschaft abzulegen haben, nicht eintreten. Im Privatgespräche bemerkten dann die Repräsentanten, es könnte von einer Zurückziehung der Truppen erst dann die Rede sein, wenn Gallati, welcher sich aus dem Lande geflüchtet, nicht mehr von Näfels aus, wo er sich dermalen aufhalte, den Bezirk Sargans fortwährend in Unruhe zu erhalten im Falle wäre. Wirklich folgten dann bald darauf Auslieferungsbegehren von Seite sowohl der eidgen. Repräsentanten als auch der Regierung von St. Gallen; Glarus antwortete darauf, dass Gallati, wie sich aus den durch die Polizei vorgenommenen Erkundigungen ergebe, sich nicht mehr auf seinem Gebiete aufhalte. Wahrscheinlich hatte man ihn in Näfels gehen geheissen, ehe man ihn aufsuchte! Die eidgen. Repräsentanten, welche nachher vernahmen, dass Gallati in Mühlehorn gesehen worden sei, verlangten unterm 29. Oktober dessen Ausschreibung; doch wurde diesem Begehren nicht entsprochen. Gleichwohl gelang es den Repräsentanten, Gallati's Anhänger im Sarganserlande von der Fruchtlosigkeit ihrer bisherigen Bestrebungen zu überzeugen, worauf die neue Verfassung ohne fernern Widerstand eingeführt wurde. Das Nämliche geschah, trotz der von Schwyz dagegen erhobenen Protestation, in Folge eines Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Januar 1815 im Bezirk Utznach.

Nachdem alle Versuche, einzelne Gebietstheile vom Kanton St. Gallen abzureissen, gescheitert und die verfassungsmässige Ord-

nung in diesem Kanton wieder hergestellt war, handelte es sich im Laufe des Jahr 1815 hauptsächlich noch um strafrechtliche Verfolgung oder Amnestirung Derjenigen, welche sich ruhestörischer Handlungen schuldig gemacht hatten. Die Wiener Kongressmächte sprachen in ihrer Erklärung vom 20. März 1815 der Schweiz gegenüber den Wunsch aus, dass eine allgemeine Amnestie allen Individuen ertheilt werden möchte, welche, irre geführt durch eine Zeit der Ungewissheit und der Spannung, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider gehandelt hätten. Indem die Landsgemeinde von Glarus den vom Wiener Kongresse vorgeschlagenen Vergleich annahm und damit gegen eine ihr zugesicherte Geldentschädigung auf alle Ansprüche auf st. gallische Gebietstheile verzichtete, erklärte sie, es geschehe diess nur unter der bestimmten Voraussetzung, dass die von den Mächten empfohlene Amnestie auch auf das Sarganserland Anwendung finden werde. Diese Voraussetzung ging im Allgemeinen wirklich in Erfüllung; nur wurde das Vermögen des landesflüchtigen Altstatthalter Gallati mit Beschlag belegt und nachher der Konkurs über dasselbe eröffnet. Gegen dieses Verfahren suchte Gallati theils persönlich, theils durch einen ihm nahe verwandten Bürger von Näfels den Schutz der Regierung von Glarus nach und fand denselben um so eher, als er nicht bloss im Interesse unsers Kantons gehandelt hatte, sondern auch, in Folge seiner Abstammung von Näfels, selbst Landmann zu Glarus war. Alle Verwendungen bei den Behörden in Sargans und bei der Regierung von St. Gallen blieben indessen fruchtlos und auch die Tagsatzung legte unter'm 12. August die von den Mächten empfohlene Amnestie bloss dahin aus, dass keine Leibes- und Ehrenstrafen wegen politischer Vergehen verhängt werden sollen. Durch diesen geringen Erfolg ihrer Bemühungen für Gallati gereizt und gegenüber dem Kanton Schwyz, dessen Anhänger in Utznach unbestraft blieben, sich zurückgesetzt fühlend, erliess die Regierung von Glarus am 21. August ein sehr scharfes und bitteres Schreiben an die Tagsatzung, dessen Ton nachher in der Umfrage von mehreren Gesandtschaften gerügt wurde. Glarus hob in dieser Zuschrift namentlich die Verdienste hervor, welche es sich um Aufrechthaltung der Ruhe in der Schweiz erworben, indem es bloss den von den umliegenden Landschaften geäusserten Vereinigungswünschen für den Fall, dass überhaupt Territorialänderungen eintreten sollten, sich

angeschlossen habe, während der Kanton St. Gallen ohne Zweifel nicht mehr bestehen würde, wenn zur Zeit, als seine Regierung vom Hauptorte wegfliehen musste, Schwyz und Glarus die angesprochenen Landestheile ihren Kantonen einverleibt hätten. Sodann wurde nachzuweisen versucht, dass, wenn man Amnestie walten lassen wolle, die Amnestirten nothwendig auch von allen Kosten befreit werden müssen, weil sonst gerade eine der härtesten Strafen sie und ihre Familien treffen würde. Glarus verlangte daher, die Tagsatzung möchte auf den Kanton St. Gallen dafür einwirken, dass die Amnestie im vollsten Sinne des Wortes auch auf das Sarganserland und insbesondere auf Gallati Anwendung finde. Die Tagsatzung beschloss indessen unterm 20. August mit 12½ Stimmen: sie könne auf dieses Begehren nicht eintreten, sondern lasse es bei ihrem Beschlusse vom 12. August bewenden; dabei hege sie indessen die Ueberzeugung, dass der Kanton St. Gallen die ihm empfohlene Amnestie namentlich auch im Sarganserlande in Anwendung bringen werde; das Präsidium solle der Regierung von Glarus begreiflich machen, dass nach den Grundsätzen des Bundesvertrages die Einwirkung eines Standes auf die innern Angelegenheiten eines andern nicht zugelassen werden könne, dass die Tagsatzung die Rechte des Kantons St. Gallen gleich denjenigen aller andern Stände achten müsse und dass sie von den eidgenössischen Gesinnungen des Kantons Glarus, die sich in Zeiten von Ungewissheit und Spannung rühmlich bewährt haben, zutrauensvoll erwarte, derselbe werde sich nun in dieser Angelegenheit vollkommen beruhigt finden. In der That scheint mit diesem Tagsatzungsbeschlusse die Sarganserfrage von den hiesigen Behörden als erledigt betrachtet worden zu sein. Gallati aber wandte sich im September 1815 demüthig an die St. Gallische Regierung und erhielt von ihr die Erlaubniss nach Sargans zurückzukehren, wo er jedoch unter Aufsicht gestellt wurde. Nur noch einmal, in der Verfassungsbewegung von 1830, trat er handelnd auf, lebte sonst arm und später blind, getrennt von seinem reichern Bruder und mit ihm Prozesse führend, und starb in einem Stübchen des zerfallenden Grafenschlosses am 20. September 1844.*)

Sollen wir nun, am Schlusse unserer Darstellung angelangt, in wenigen Worten den Eindruck zusammenfassen, den das Verhalten

*) Henne a. a. O. S. 168.

des Kantons Glarus in der besprochenen Angelegenheit auf uns gemacht hat, so können wir nicht verhehlen, dass eine gewisse Unsicherheit, ein gewisses Hin- und Herschwanken zwischen ganz entgegengesetzten Standpunkten uns unangenehm aufgefallen ist. Entweder hätte man sich aller Annexionsbestrebungen konsequent enthalten oder man hätte dieselben mit grösserer Thatkraft verfolgen sollen; indem man aber bald durch die Rücksicht auf den klar ausgesprochenen Willen der alliirten Mächte und der Mehrheit der Tagsatzung, bald durch die Wünsche der benachbarten St. Gallischen Bezirke und durch das Vorgehen von Schwyz sich bestimmen liess, gerieth man offenbar in eine schiefe Stellung und gelangte zu halben Massregeln. Das gesammte Verhalten des Kantons Glarus erklärt sich wohl nur daraus vollständig, dass in seinem Innern verschiedene Ansichten walteten, indem offenbar die beiden politischen Richtungen, welche in der Schweiz damals einander gegenüberstanden, die eine vorzugsweise durch Zürich, die andere durch die Urkantone vertreten, in Glarus ihre Freunde und Anhänger hatten. Die confessionelle Trennung, welche in den eidgenössischen Religionsstreitigkeiten früherer Jahrhunderte unsern Kanton zu einer passiven Haltung genöthigt hatte, scheint noch im Jahr 1814 dazu beigetragen zu haben, dass eine entschiedene und konsequente Politik von ihm nicht befolgt werden konnte!